

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024**
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 wird genehmigt.
- 2. Budget 2025**
 1. Der Steuerfuss 2025 wird auf 63 % des kantonalen Einheitssatzes festgesetzt. Zusätzlich ist ein Steuerrabatt von vier Einheiten zulasten der vorhandenen Steuerausgleichsreserve zu gewähren.
 2. Die Hundesteuer für Privatbesitzer wird auf CHF 120 je Tier und für landwirtschaftliche Betriebe auf CHF 60 für das erste Tier und CHF 120 für jedes weitere Tier festgesetzt.
 3. Das Budget 2025 wird unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen oder Ergänzungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
- 3. Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan**
Vom vorliegenden Finanz- und Investitionsplan wird Kenntnis genommen.
- 4. Studienauftrag Neubau Ochsenmatt 4 – Anpassung Planungskredit**
Für die Organisation und Durchführung des Studienauftrages Ochsenmatt 4 wird eine Anpassung des Planungskredits Marianum Eu genehmigt, sodass der noch zur Verfügung stehende Restbetrag von CHF 347'000 (inkl. MWST) für den Studienauftrag Ochsenmatt 4 verwendet werden kann.
- 5. Kauf Haus Maria vom Berg – Kreditbegehren**
 1. Für den Kauf des Hauses Maria vom Berg werden CHF 3'000'000 zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.
 2. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz übertragen, die Verhandlungen mit der Verkäuferschaft aufzunehmen.
- 6. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**
Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 28. November 2024

Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 5. Dezember 2024 und im P-Amtsblatt am 6. Dezember 2024